

Folienpräsentation

Leistungen zur Bildung und Teilhabe

nach den Gesetzesgrundlagen im SGB II, SGB XII und BKGG

Darstellung der unterschiedlichen praktischen Umsetzung nach den einzelnen Gesetzen

A. Gesetzesgrundlagen der Leistungen zur Bildung und Teilhabe



Grundsicherung für
Arbeitsuchende



Asylbewerber-
leistungsgesetz

**Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind in
folgenden Gesetzen geregelt:**



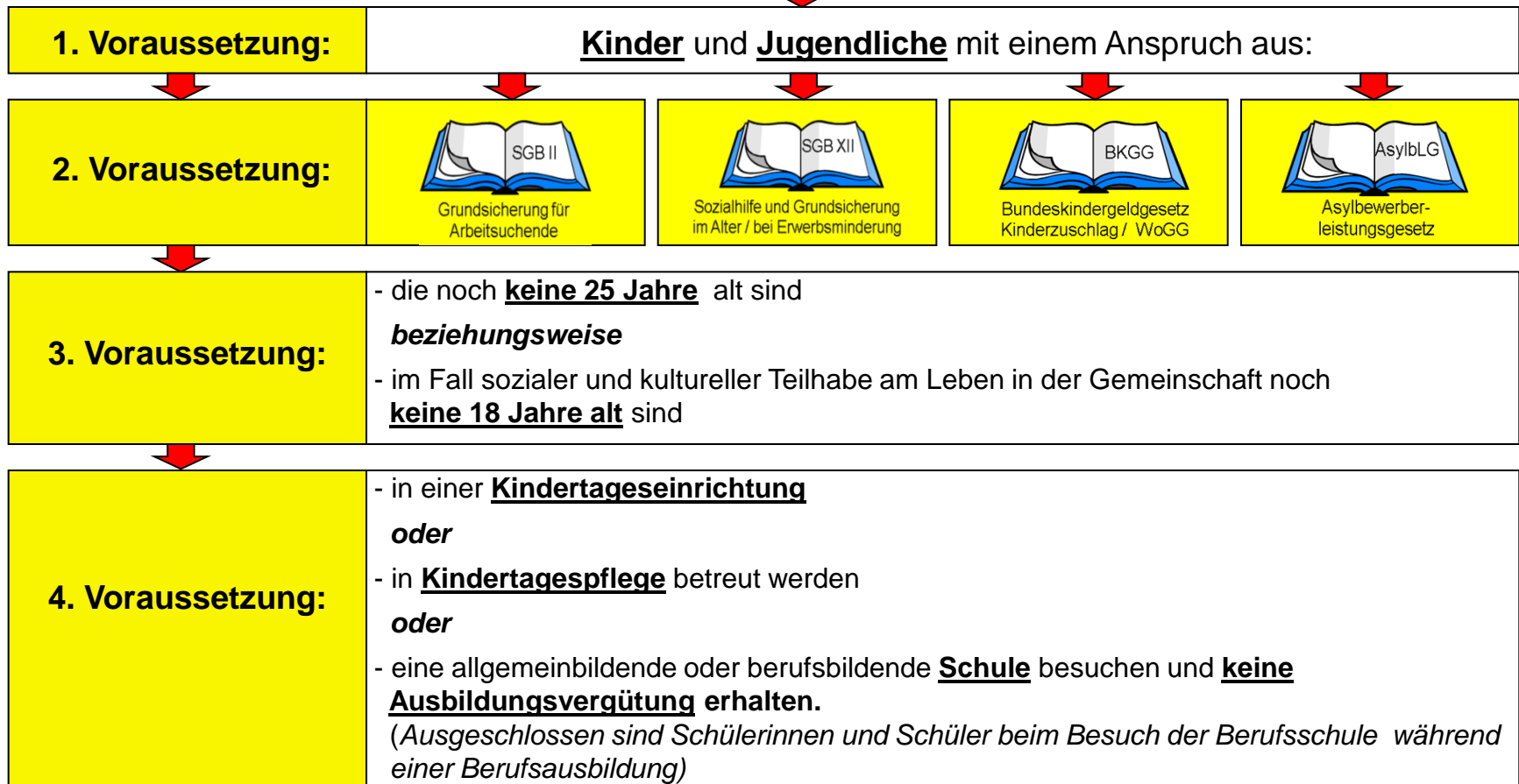
Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung



Bundeskindergeldgesetz
Kinderzuschlag / WoGG

B. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben:



C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

I. Schulbedarf

1. Voraussetzung:

Kinder und **Jugendliche** mit einem Anspruch aus:

2. Voraussetzung:



Grundsicherung für
Arbeitsuchende



Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung



Bundeskindergeldgesetz
Kinderzuschlag / WoGG



Asylbewerber-
leistungsgesetz

3. Voraussetzung:

- Schülerinnen und Schüler, die noch **keine 25 Jahre** alt sind

4. Leistungsumfang:

- Auszahlungen zum **01.08.** eines Schuljahres = **70,00 Euro**
- Auszahlungen zum **01.02.** eines Schuljahres = **30,00 Euro**

Beachte:

- Eine Antragstellung ist außer für Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG nach den weiteren vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich.
- Die Leistung werden als Einzige der Leistungen zur Bildung und Teilhabe direkt an den Leistungsbezieher ausgezahlt!

C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

II. Gemeinsame Mittagsverpflegung

1. Voraussetzung:

Kinder und **Jugendliche** mit einem Anspruch aus:

2. Voraussetzung:



Grundsicherung für
Arbeitsuchende



Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung



Bundeskindergeldgesetz
Kinderzuschlag / WoGG



Asylbewerber-
leistungsgesetz

3. Voraussetzung:

- Schülerinnen und Schüler, die noch **keine 25 Jahre** alt sind
- für Kinder in Horten
- für Kinder in Kindertagesstätteneinrichtungen
- für Kinder in der Kindertagespflege

4. Leistungsumfang:





- Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen **Eigenanteil** von **einem Euro** je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

Beachte:

- Eine Antragstellung ist nach allen vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich.





C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

III. Soziale und kulturelle Teilhabe

1. Voraussetzung:	Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch aus:			
2. Voraussetzung:	 Grundsicherung für Arbeitsuchende	 Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung	 Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschlag / WoGG	 Asylbewerber- leistungsgesetz
3. Voraussetzung:	- nur für Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre			
4. Leistungsumfang und Leistungsziel:	- max. 10,00 Euro monatlich Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,00 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120,00 Euro). - für Vereinsangebote, Kulturangebote, Freizeiten <i>Beispiele: Musikunterricht, Sport-/Musikverein, Ferienfreizeiten</i> - Ziel: Integration in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen			
Beachte:	- Eine Antragstellung ist nach allen vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich.			





C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

IV. Lernförderung

1. Voraussetzung:	Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch aus:			
2. Voraussetzung:	 Grundsicherung für Arbeitsuchende	 Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung	 Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschlag / WoGG	 Asylbewerber- leistungsgesetz
3. Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind - schulische Angebote sind bereits ausgeschöpft - Erreichen des Lernziels (Versetzung) ist gefährdet 			
4. Leistungsumfang	- Übernahme der Kosten für eine angemessene und geeignete Lernförderung			
<u>Beachte:</u>	- Eine Antragstellung ist nach allen vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich. → Nachweis der Voraussetzungen durch Schulbescheinigung!!			





C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

V. Schülerbeförderung

1. Voraussetzung:	Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch aus:			
2. Voraussetzung:	 Grundsicherung für Arbeitsuchende	 Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung	 Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschlag / WoGG	 Asylbewerber- leistungsgesetz
3. Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind - Besuch der nächstgelegenen Schule - Kosten werden nicht von anderer Seite übernommen 			
4. Leistungsumfang	- Zuschuss zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung			
<u>Beachte:</u>	- Eine Antragstellung ist nach allen vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich. → <i>im Landkreis Mayen-Koblenz frei bis Sekundarstufe II</i>			

C. Leistungskatalog der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

VI. Ausflüge und Fahrten



1. Voraussetzung:	Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch aus:			
2. Voraussetzung:	 Grundsicherung für Arbeitsuchende	 Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung	 Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschlag / WoGG	 Asylbewerber- leistungsgesetz
3. Voraussetzung:	- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind - für Kinder in Horten, in Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege - eintägige Ausflüge: Kino, Zoo, Freizeitparks... - mehrtägige Fahrten: typische Klassenfahrt, Schüleraustausch...			
4. Leistungsumfang	- übernommen werden die tatsächlichen Kosten des Ausflugs oder der Fahrt			
Beachte:	- Eine Antragstellung ist nach allen vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlagen für die BuT- Leistungen zwingend erforderlich. - Kosten, die im Rahmen von schulischen Inhouseaktivitäten - also innerhalb der Schule anfallen (Projektwochen o. ä.) können unter Zuhilfenahme der Regelungen zu Schulausflügen übernommen werden. Beispiel: Kasperletheater kommt in die Schule! - Ausflüge während der Projektwochen sind ebenfalls vom BuT- Leistungskatalog erfasst.			

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT im SGB II



Grundsicherung für
Arbeitsuchende

Anspruchsgrundlage	19 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit 28 SGB II
Antragserfordernis	<p>37 Abs.1 SGB II: (1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.</p> <p>Eine gesonderte Antragstellung ist daher zwingend erforderlich. </p>
Antragswirkung	<p>37 Abs.2 SGB II: (2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.</p> <p>Beachte daher: Die rechtzeitige Antragstellung ist maßgeblich.  Rückwirkung des Antrags bis zum 1. des laufenden Monats.</p>
Bewilligungsdauer	<p>41 Abs. 1 S. 3 SGB II: (1) Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt werden....</p>
Zuständig für die Antragsbearbeitung	Der Träger der BuT- Leistungen nach dem SGB II und demnach das <u>Jobcenter des Landkreises Mayen-Koblenz</u>

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT im SGB II



Grundsicherung für
Arbeitsuchende

1. Beispiel: Verspätete Antragstellung und Rückwirkung

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.07.2013 (6 Monate, 41 Abs. 1 S. 3 SGB II). Antragstellung BuT-Leistungen (z. B. Lernförderung ab 01.04.2013) am 23.05.2013.

Ergebnis:

BuT-Leistungen können ab dem 01.05.2013 bewilligt werden (Rückwirkung, 37 Abs. 2 SGB II)

2. Beispiel: Rechtzeitige Antragstellung und Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.05.2013 bis 31.10.2013 (6 Monate, 41 Abs. 1 S. 3 SGB II). Antragstellung BuT-Leistungen (z. B. Mittagessen ab 01.08.2013) am 05.08.2013. Hilfebedürftigkeit endet wegen Arbeitsaufnahme am 31.08.2013.

Ergebnis:

BuT-Leistungen können für die Zeit vom 01.08.2013 (37 Abs. 2 SGB II) bis 31.08.2013 bewilligt werden. Mit dem Ende der Hilfebedürftigkeit am 31.08.2013 endet auch die Gewährung der BuT-Leistungen.

**Beispiele
für die Wirkung
des Antrags
nach dem
SGB II**

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

3. Beispiel: Rechtzeitige Antragstellung und Auszahlung

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2013 bis 30.11.2013 (6 Monate, 41 Abs. 1 S. 3 SGB II). Antragstellung BuT-Leistungen (z. B. Soziale und kulturelle Teilhabe ab 01.06.2013) am 26.06.2013.

Ergebnis:

BuT-Leistungen können ab dem 01.06.2013 (Rückwirkung, 37 Abs. 2 SGB II) wie folgt bewilligt werden

- Jahres- / Halbjahresbeträge im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften können während des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die tatsächliche Fälligkeit im Zuge der Bedarfsdeckung im Voraus angewiesen werden (max. 60,00 Euro für einen Bewilligungsabschnitt).
- Kursgebühren (z. B. VHS) können im Voraus für den gesamten aktuellen Bewilligungszeitraum übernommen werden.
- Sind mehrere Vereine / Kurse zu berücksichtigen, ist der monatliche Höchstbetrag von 10,00 Euro entsprechend nach den Vorgaben des Antragstellers aufzuteilen.
- Abschließend besteht die Möglichkeit den monatlichen Betrag von 10,00 Euro in der Zeit vom 01.06.2013 bis 30.11.2013 anzusparen und auf den Folgezeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 (max. 12 Monate = 120,00 Euro) zu übertragen.



**Beispiel
für die Wirkung
des Antrags im
SGB II und
Auszahlungsmöglichkeiten**

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT im SGB XII



Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung

Anspruchsgrundlage	34 SGB XII
Antragserfordernis	<p>18 SGB XII: Leistungen können ab dem Tag der Antragstellung unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden. </p> <p><i>(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.</i></p>
Antragswirkung	<p><u>Keine Rückwirkung!</u> wie im SGB II. Das Datum der Antragstellung ist daher maßgeblich.</p>
Bewilligungsdauer	<p>44 Abs. 1 S. 3 SGB XII <i>(1) Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt....</i> </p>
Zuständig für die Antragsbearbeitung	<p>Der Träger der BuT-Leistungen nach dem SGB XII und demnach die <u>Wohngeldstelle der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz</u></p>

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT im SGB XII



Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung

Beispiele für die Wirkung des Antrags

Beispiel: Verspätete Antragstellung und fehlende Rückwirkung

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII für die Zeit vom 16.01.2013 bis 15.01.2014 (12 Monate, 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Antragstellung BuT-Leistungen (z. B. Lernförderung ab 01.04.2013) am 23.05.2013.

Ergebnis:

BuT-Leistungen können ab dem 23.05.2013 bis zum 15.01.2014 bewilligt werden (Rückwirkung wie im SGB II im SGB XII nicht geregelt)

Beispiel: Rechtzeitige Antragstellung

Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 (12 Monate, 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Antragstellung BuT-Leistungen (z. B. Lernförderung ab 01.01.2013) am 01.01.2013.

Ergebnis:



BuT-Leistungen können ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 (12 Monate) bewilligt werden (Rückwirkung wie im SGB II im SGB XII nicht geregelt)

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT im BKGG



Bundeskindergeldgesetz
Kinderzuschlag / WoGG



Anspruchsgrundlage	6 a BKGG i. V. m. 6 b BKGG
Antragserfordernis	<p>9 BKGG: (1) <i>Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen.....</i></p> 
Antragswirkung	<p>Für den Bereich des BKGG gilt hinsichtlich des <u>rückwirkenden Leistungszeitraumes</u> gem. 5 Abs. 1, 20 Abs. 8 BKGG folgende Regelung: <i>Die Leistungsgewährung erfolgt vom Beginn des Monats an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) vorliegen. Die Rückwirkung gilt längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.</i></p> <p><u>Beachte:</u> Rückwirkung des Antrags daher möglich.</p> 
Bewilligungsdauer	<p>6 a Abs. 2 S. 2 BKGG (2) <i>Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden.....</i></p>
Zuständig für die Antragsbearbeitung	<p>Der Träger der BuT-Leistungen nach dem BKGG und demnach die <u>Wohngeldstelle des Landkreises Mayen-Koblenz</u></p>

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen

Die Umsetzung BuT nach dem WoGG



Bundeskindergeldgesetz
Kinderzuschlag / WoGG

Anspruchsgrundlage	6 b BKGG + Regelungen im WoGG
Antragserfordernis	<p>22 WoGG: Leistungen können ab dem Tag der Antragstellung gewährt werden. <i>(1) Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.</i></p> 
Antragswirkung	<p>Für den Bereich des BKGG + WoGG gilt hinsichtlich des <u>rückwirkenden Leistungszeitraumes</u> gem. 5 Abs. 1, 20 Abs. 8 BKGG folgende Regelung: <i>Die Leistungsgewährung erfolgt vom Beginn des Monats an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) vorliegen. Die Rückwirkung gilt längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011.</i></p> <p><u>Beachte:</u> Rückwirkung des Antrags daher möglich.</p> 
Bewilligungsdauer	<p>25 WoGG <i>(1) Das Wohngeld soll für zwölf Monate bewilligt werden.... (vgl. Beispiele zu XII)</i></p>
Zuständig für die Antragsbearbeitung	<p>Der Träger der BuT-Leistungen nach dem WoGG und demnach die <u>Wohngeldstelle der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz</u></p>

D. Darstellung anhand der einzelnen Gesetzesgrundlagen




Die Umsetzung BuT nach dem AsylbLG



Anspruchsgrundlage	2 AsylbLG bzw. 3 AsylbLG (in diesen Fällen analoge Anwendung BuT über 6 AsylbLG)
Antragserfordernis	<p>10 AsylbLG + Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz vom 30. August 2012: <i>„Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII im Rahmen des 6 AsylbLG zu gewähren.“</i></p> <p>18 SGB XII analog: <i>Leistungen können <u>ab dem Tag der Antragstellung</u> unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden.</i></p>
Antragswirkung	<p><u>Keine Rückwirkung!</u> wie im SGB II. Das Datum der Antragstellung ist daher maßgeblich.</p>
Bewilligungsdauer	<p>44 Abs. 1 S. 3 SGB XII analog: <i>(1) Die Leistung wird in der Regel für <u>zwölf Kalendermonate</u> bewilligt....</i> <i>(vgl. Beispiele zu XII)</i></p>
Zuständig für die Antragsbearbeitung	<p>Der Träger der BuT-Leistungen nach dem AsylbLG und demnach die <u>Wohngeldstelle der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz</u></p>

E. Zusammenfassung:

Die Umsetzung BuT in den einzelnen Gesetzen

Gesetz	 Grundsicherung für Arbeitsuchende	 Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung	 Bundeskindergeldgesetz Kinderzuschlag / WoGG	 Asylbewerber- leistungsgesetz
Anspruchs- grundlage	19 Abs. 2 SGB II i. V. m. 28 SGB II	34 SGB XII	1. 6 a BKGG + 6 b BKGG 2. 6 b BKGG + Regelungen WoGG	2 AsylbLG bzw. 3 AsylbLG
Antrags- erfordernis	Ja, 37 I SGB II	Ja, 18 SGB XII	1. Ja, 9 BKGG 2. 22 WoGG	Ja, 18 SGB XII analog
Rückwirkung	Ja, 37 II SGB II auf 1. des Monats	Nein, Antragsdatum maßgeblich	1. BKGG: Ja, 2. BKGG + WoGG: Ja	Nein, Antragsdatum maßgeblich
Bewilligung	i. d. R. 6 Monate	i. d. R. 12 Monate	1. BKGG: 6 Monate 2. BKGG + WoGG: 12 Monate	i. d. R. 12 Monate
Zuständig	